



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 19 / 2022

Erscheinungstag: 18. November 2022

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 19 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 6. Änderung vom 16.11.2022	S. 279
2.	Änderung der Anlage zur Kirmessatzung	S. 283
3.	Widmungsverfügung	S. 286
4.	Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege	S. 293
5.	Öffentliche Zustellung an Herrn Khaled Al Marati	S. 294
6.	Öffentliche Zustellung an Herrn Jan Milai	S. 295
7.	Öffentliche Zustellung an Frau Elisa Inderfurth	S. 296
8.	Öffentliche Zustellung an Herrn Justin Fabian	S. 297
9.	Öffentliche Zustellung an Herrn Robert Knospe	S. 298
10.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024 – 2030“, hier: Online-Konsultation im Anhörungsverfahren	S. 299
11.	Auf Veranlassung der Jagdgenossenschaft Erkelenz-Kückhoven: Neufassung der Satzung	S. 303

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail (anfordern unter Tel. 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 6. Änderung vom 16.11.2022

Aufgrund § 6 a Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) m.W.v. 28.07.2021, und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebO St vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98)), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986) in Verbindung mit § 38 lit. b Gesetz über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Erkelenz als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.09.2022 für das Stadtgebiet Erkelenz folgende Parkgebührenordnung erlassen in der Fassung der 6. Änderung:

§ 1

- (1) Die Stadt Erkelenz verzichtet ab dem 01.12.2022 bis auf Weiteres auf die Erhebung von Parkgebühren innerhalb der Bewirtschaftungszonen.
- (2) Das Parken auf den durch die Stadt Erkelenz bewirtschafteten Parkflächen ist ausschließlich durch Parkscheibenregelung zulässig.

§ 2

Die Parkzeitregelung wird vom Bürgermeister – Straßenverkehrsbehörde – angeordnet. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wird als Anlage zu dieser Parkgebührenordnung bekannt gemacht.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 2 der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz

- I. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde durch Parkscheibenregelung:

Ostpromenade
Konrad-Adenauer-Platz (vor Geldinstitut)
Tenholter Straße
Brückstraße
Markt
Kölner Straße
Aachener Straße (vor dem Kiosk)
Atelierstraße / Ecke Tenholter Straße
Bahnhofsvorplatz
Besucherparkplätze Stadtverwaltung Johannismarkt (Hinterausgang)

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sa 9.00 Uhr – 14.00 Uhr

- II. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden durch Parkscheibenregelung:

Aachener Straße
Kirchstraße
Johannismarkt
Burgstraße
Gasthausstraße
Franziskanerplatz
Südpromenade
Atelierstraße auf dem Teilstück zwischen Kölner Str. u. Heinrich-Jansen-Weg
Hermann-Josef-Gormanns-Straße
Parkdeck Ostpromenade
Ostpromenade rund um das Parkdeck
Anton-Raky-Allee zwischen Konrad-Adenauer-Platz u. Theodor-Körner-Straße
Roermonder Straße
Nordpromenade
Freiheitsplatz
Parkplatzerweiterung Dr.-Josef-Hahn-Platz

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sa 9.00 Uhr – 14.00 Uhr

III. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf 3 Stunden durch Parkscheibenregelung:

Zehnthofweg zwischen Gasthausstraße und Westpromenade
Anton-Raky-Allee zwischen Theodor-Körner-Straße und Mühlenstraße
Theodor-Körner-Straße (mit Ausnahme der dem Stadtpark gegenüberliegenden Straßenseite)
Mühlenstraße zwischen M.-Luther-Platz und A.-Raky-Allee
Am Stadtpark
Parkweg

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sa 9.00 Uhr – 14.00 Uhr

IV. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf 1 1/2 Stunden durch Parkscheibenregelung:

Parkbuchten Goswinstraße (vor ambulantem Pflegezentrum)

V. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf 30 Minuten durch Parkscheibenregelung:

Brückstraße (vor Bäckerei)
Ostpromenade (ggü. Augenzentrum)

VI. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf 15 Minuten durch Parkscheibenregelung:

Westpromenade

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Erkelenz, den 16.11.2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Anlage zur Kirmessatzung

Änderung vom 16.11.2022 der Anlage zum § 2 Abs. 1 der Kirmessatzung der Stadt Erkelenz vom 15.03.2004

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kirmessatzung der Stadt Erkelenz werden die Plätze und Tage der Kirmessen vom Bürgermeister festgesetzt und die festgesetzten Kirmessen als Anlage zu dieser Satzung bekanntgemacht.

Die Anlage zu dieser Satzung wird wie folgt geändert und öffentlich bekanntgemacht:

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Kirmessatzung

Ortsteil	Kirmesbeginn	Platz
Borschemich	Samstag nach Pfingsten	vor der Mehrzweckhalle von Paland-Straße
	Samstag vor dem Volkstrauertag	dto.
Erkelenz-Mitte	Fronleichnam	Dr.-Josef-Hahn-Platz, Burgstraße, Gasthaus- straße, Franziskanerplatz
	Freitag vor dem 2. Sonntag im September	Dr. -Josef -Hahn-Platz, Burgstraße, Johannismarkt
Gerderath	4. Samstag nach Ostern	Festplatz (van-Wiggen-Platz)
	1. Samstag im September	dto.
Gerderhahn	Samstag nach Pfingsten	vor der MZH Gerderhahn
	Samstag nach dem 22.08. j. J.	dto.
Golkrath	Freitag vor Christi Himmelfahrt	an der Mehrzweckhalle Wiesengrund
Hetzerath	1. Samstag im September	Festplatz gegenüber der Mehrzweckhalle Houverather Straße

Holzweiler	Samstag nach Ostern	Marktplatz an der Kirche Holzweiler
	Freitag vor Pfingsten	Festplatz an der Straße Am Kloster
	3. Samstag im Oktober	Marktplatz an der Kirche
Houverath	<i>1. Samstag im August</i>	Bolzplatz an der Straße In Houverath und unbe- festigter Weg
Immerath	letzter Samstag im Juni	am Kaisersaal, Immerather Markt – Markt, Jackerather Straße
	1. Samstag im September	dto.
Katzem	1. Samstag im Juli	am Bürgersaal, In Katzem
	2. Samstag im Oktober	dto.
Keyenberg	Samstag vor Christi Himmelfahrt	Bolzplatz an der Schule, Lindenallee
Kückhoven	Samstag nach dem 13.05. j. J.	Festplatz an der Maar
	3. Samstag im Oktober	dto.
Lövenich	Samstag vor Pfingsten	an der MZH Dingbuchen- weg
	letzter Samstag im August	dto.
Matzerath	3. Samstag im Juli	Matzerather Maar
Schwanenberg	2. Samstag nach Fronleichnam	Parkplatz Rheinweg an der Ev. Kirche
	Samstag nach dem 23.10. j. J	dto.
Tenholt	1. Samstag im August	Teilbereich Straße "In Tenholt"
Venrath	2. Samstag nach Fronleichnam	Bushaltestelle Kuckumer Straße/In Venrath
	Samstag vor dem 1. Sonntag im Oktober	dto.

Letzter Kirmestag ist jeweils der auf den ersten Veranstaltungstag folgende Montag.

(Änderungen sind kursiv gedruckt.)

Erkelenz, den 16.11.2022



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

1.	Aachener Straße	Gemarkung Erkelenz, Flur 26, Flurstücke 525, 535, 540
2.	Am Kreuz	Gemarkung Granterath, Flur 17, Flurstück 116
3.	An der Hofkirche	Gemarkung Lövenich, Flur 31, Flurstück 218
4.	Anton-Heinen-Straße	Gemarkung Erkelenz, Flur 49, Flurstück 89
5.	Gewerbestraße Süd	Gemarkung Erkelenz, Flur 26, Flurstücke 432, 433, 531
6.	Glück-Auf-Straße	Gemarkung Erkelenz, Flur 17 Flurstück 298; Flur 49, Flurstück 31, 53
7.	Lindemannhof	Gemarkung Erkelenz, Flur 61, Flurstück 484
8.	Mennekrather Kirchweg	Gemarkung Erkelenz 42, Flurstück 272
9.	Oerath	Gemarkung Erkelenz, Flur 1, Flurstück 45; Flur 2, Flurstücke 87, 147
10.	Rheinweg	Gemarkung Schwanenberg, Flur 3, Flurstücke 478, 492, 494, 508, 509, 576, 577, 665; Flur 4, Flurstücke 351, 353, 375, 397, 402, 419, 420, 421; Flur 7, Flurstücke 153, 155, 172, 173, 236, 237, 238, 240; Flur 9, Flurstücke 218, 219, 233, 234, 309
11.	Robert-Bosch-Straße	Gemarkung Erkelenz, Flur 77, Flurstück 65
12.	Steinackerstraße	Gemarkung Golkrath, Flur 23, Flurstücke 377, 379

Die Lage der Flurstücke ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

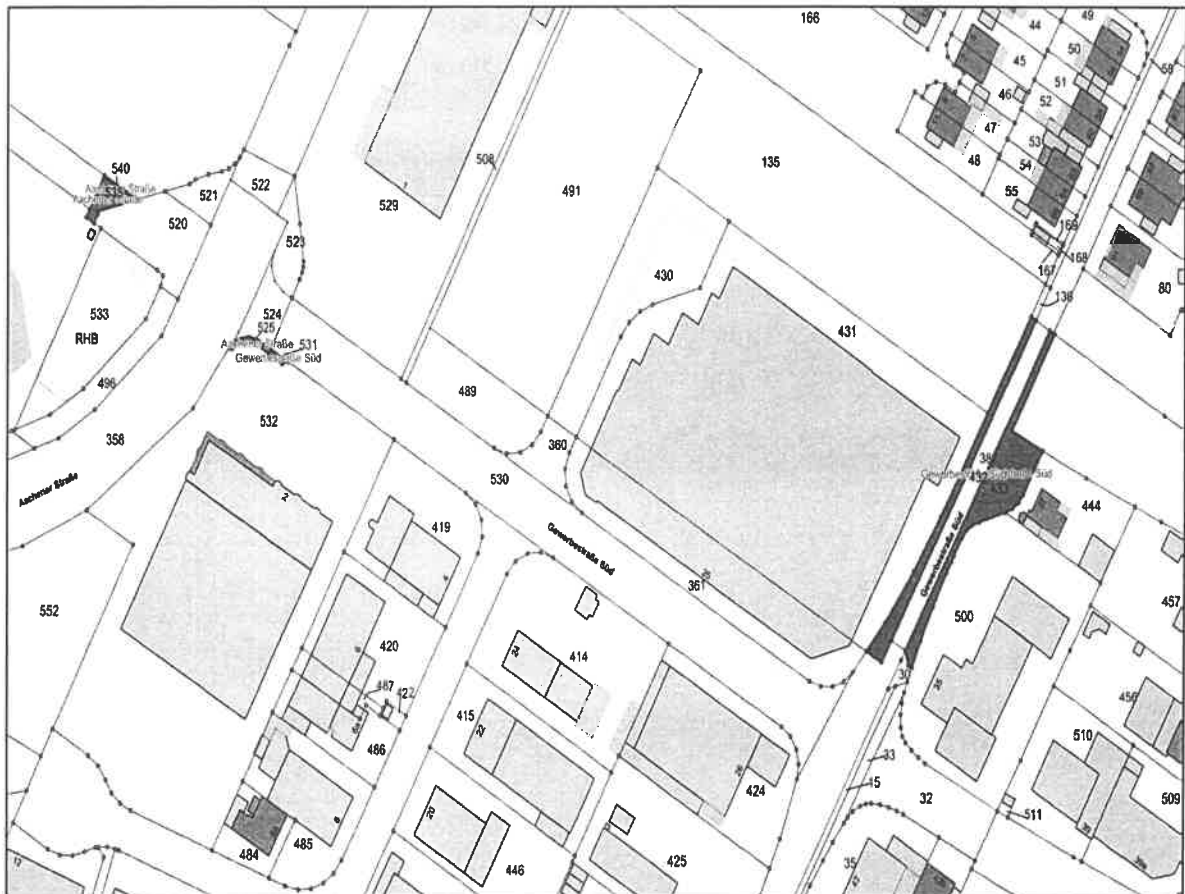
Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

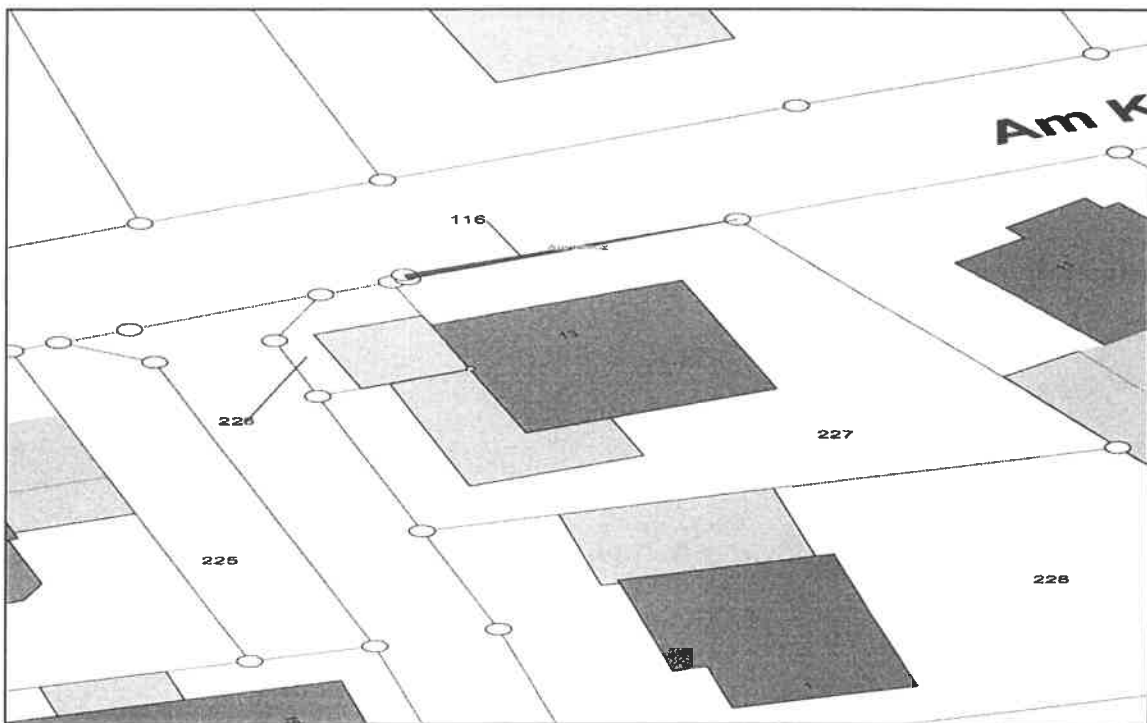
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

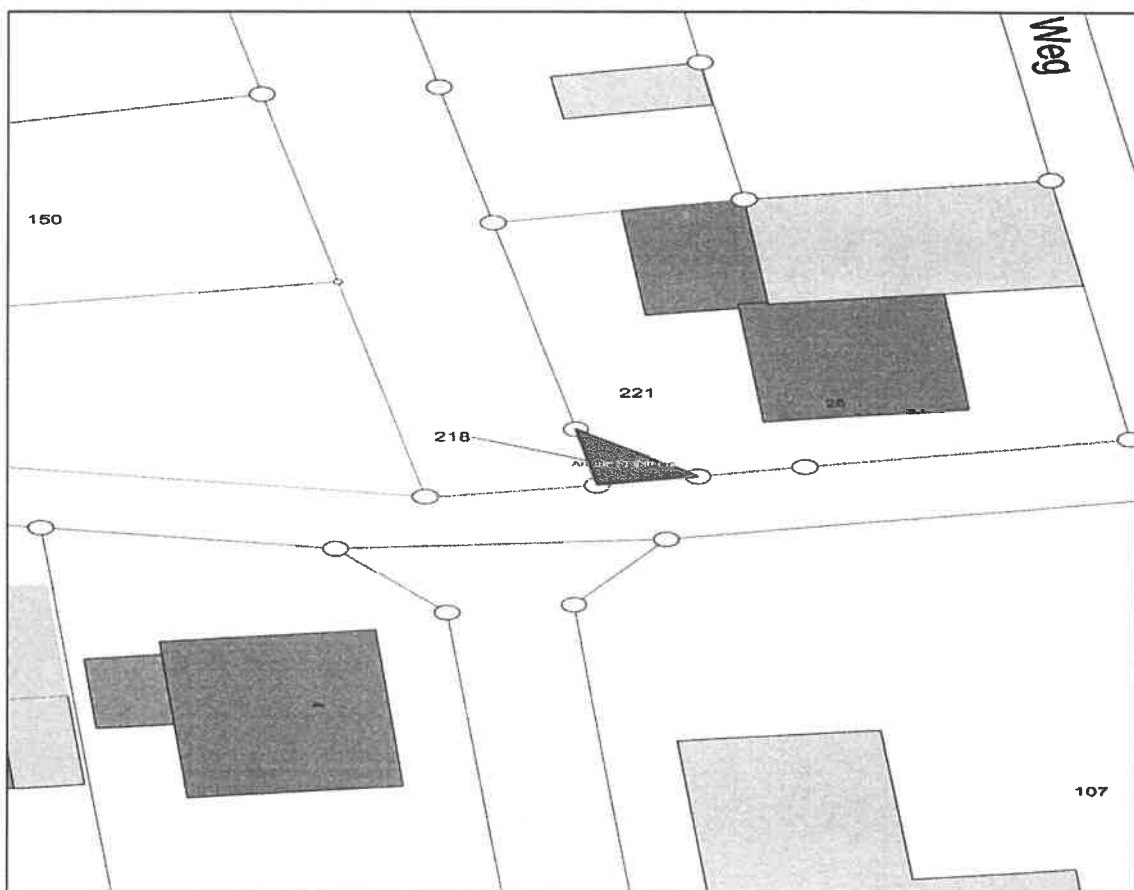
1. Aachener Straße, Gewerbestraße Süd



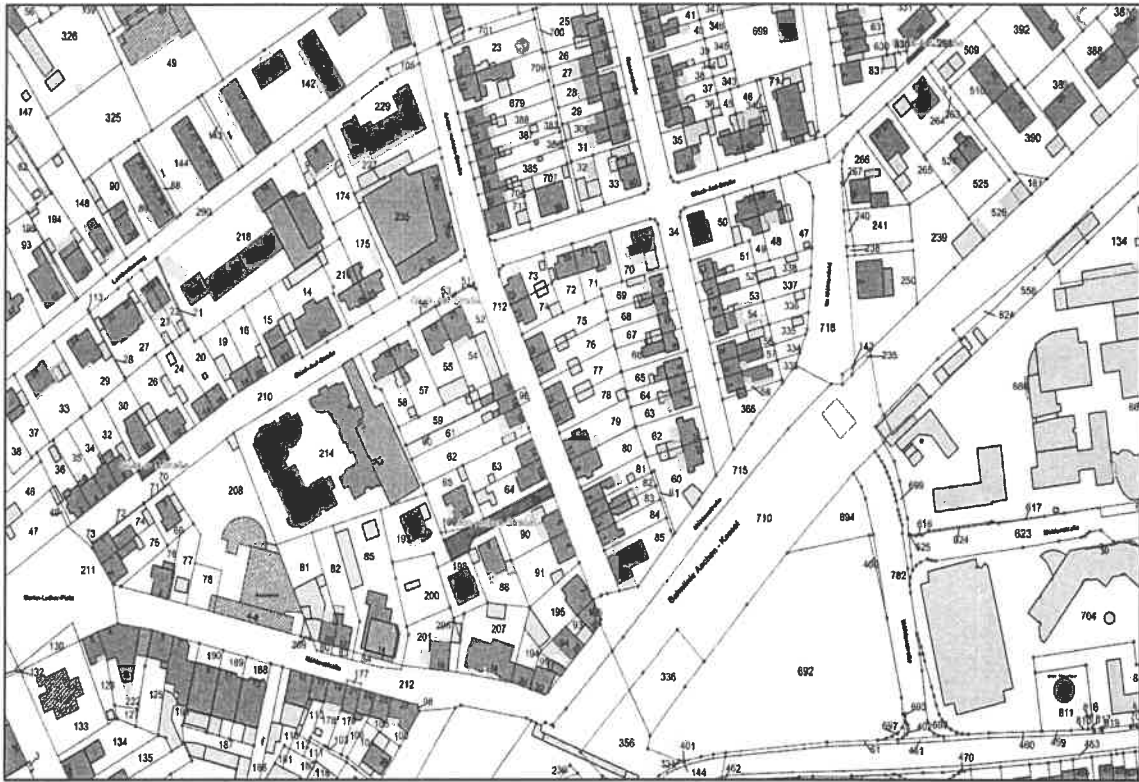
2. Am Kreuz



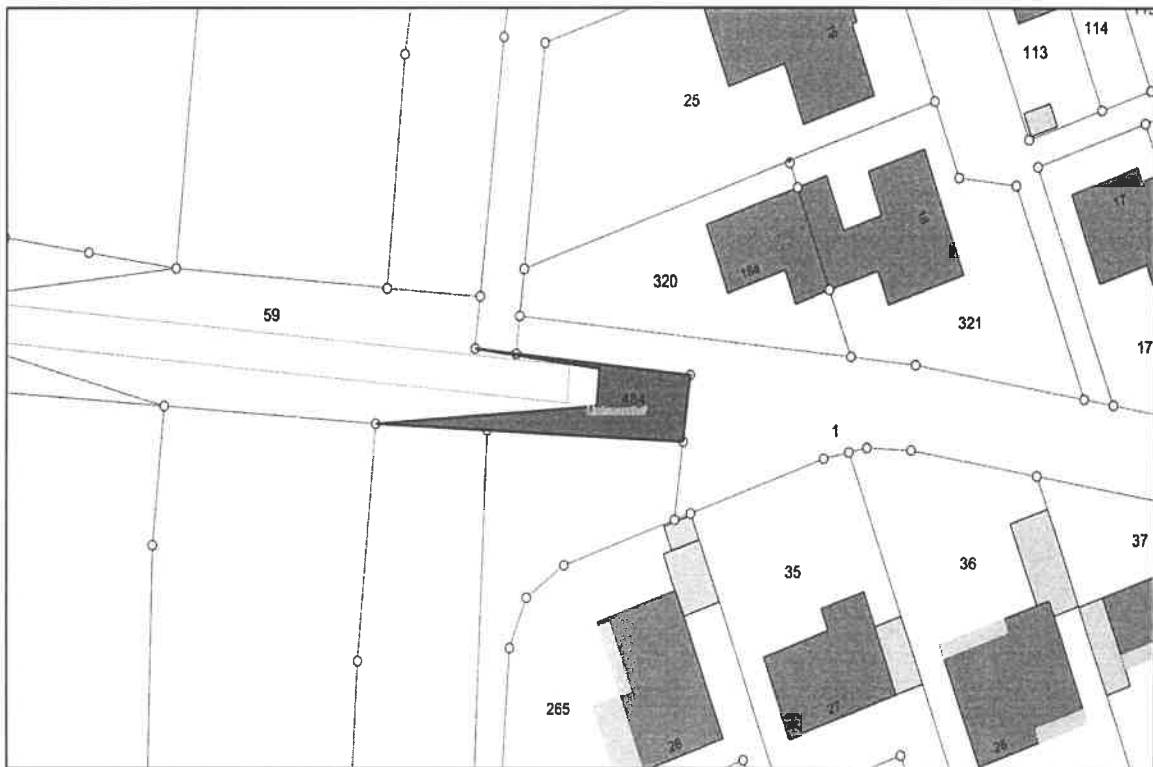
3. An der Hofkirche



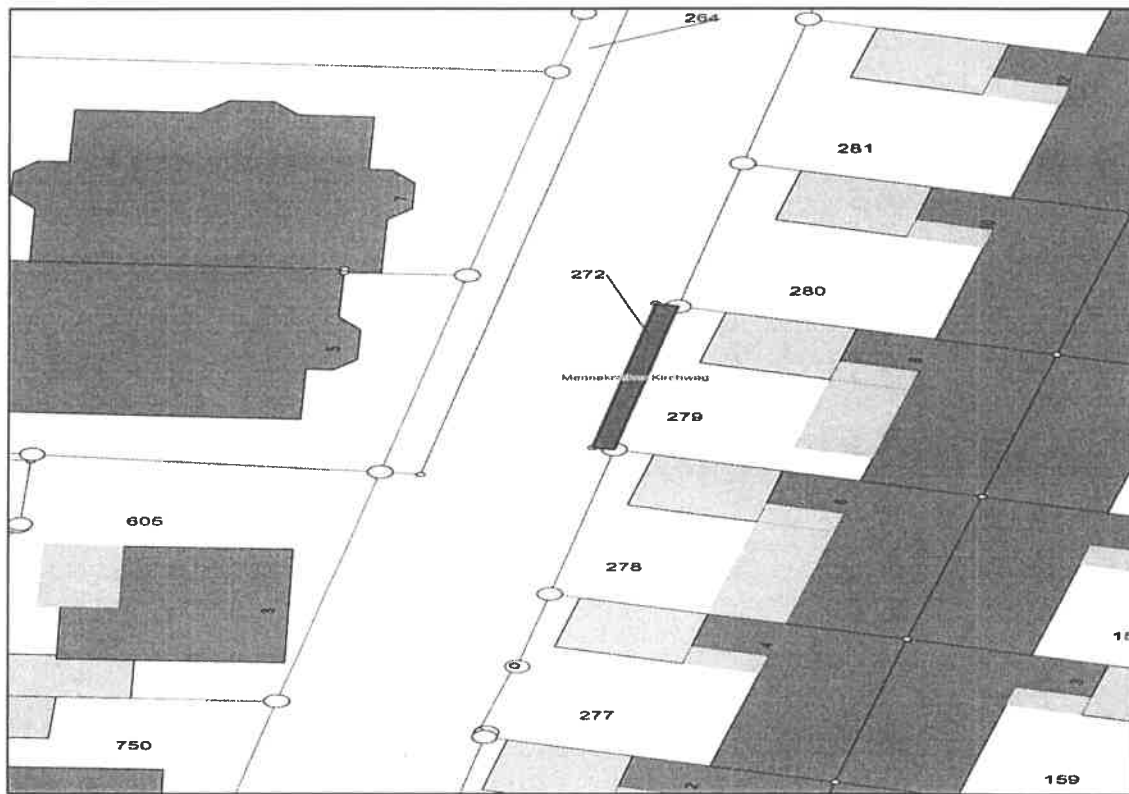
4. Anton-Heinen-Straße, Glück-Auf-Straße



5. Lindemannhof



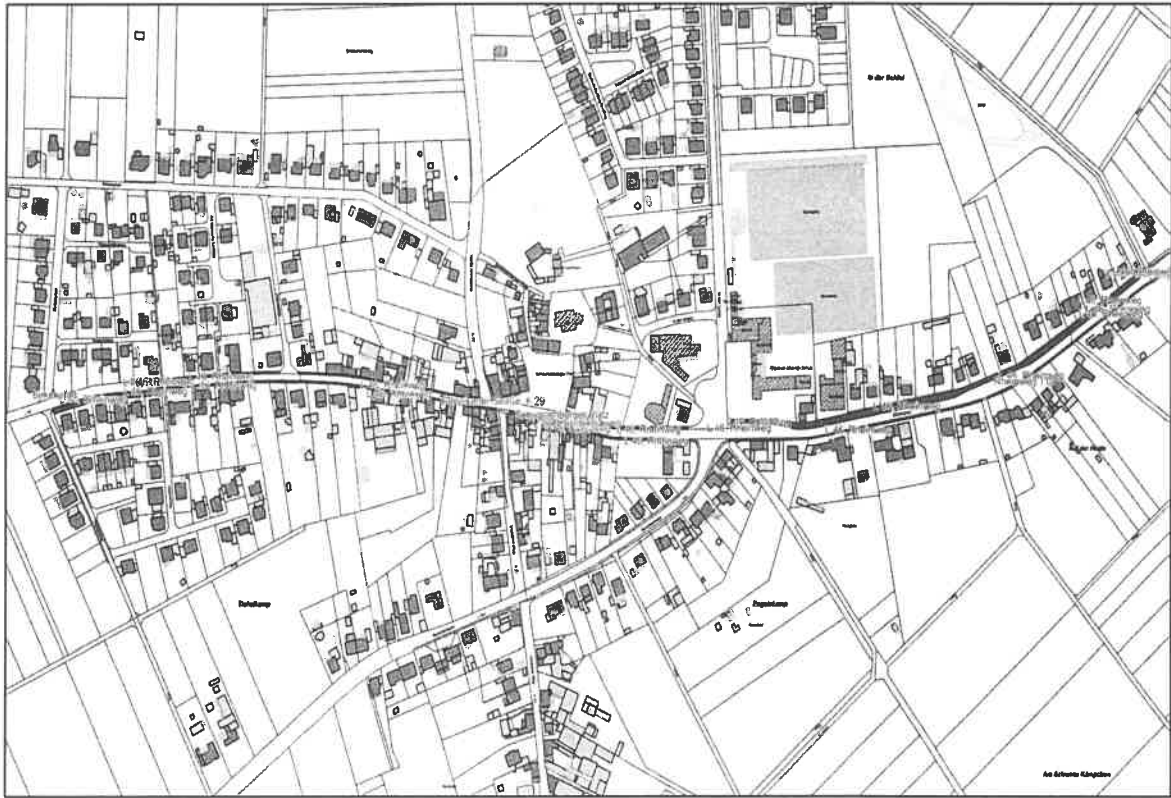
6. Mennekrather Kirchweg



7. Oerath



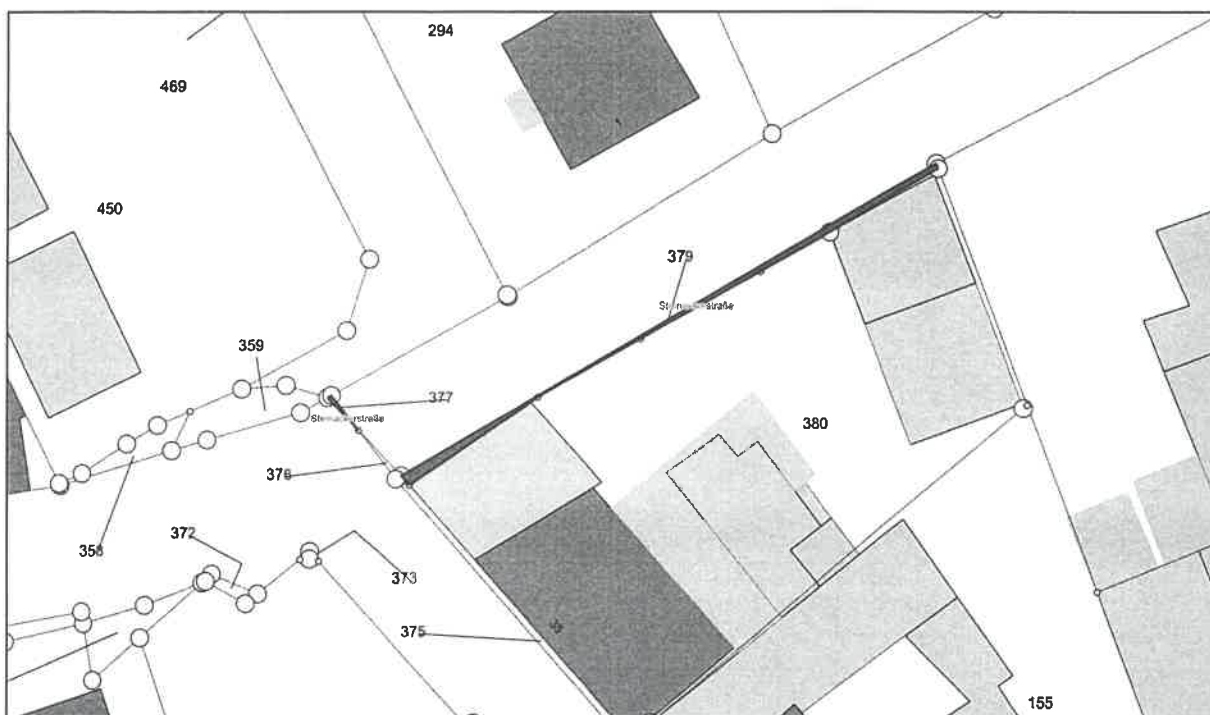
8. Rheinweg




9. Robert-Bosch-Straße



10. Steinackerstraße



Erkelenz, den 09.11.2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätte befindet sich in einem vernachlässigten Zustand:

Friedhof Erkelenz, neuer Teil

Einzelwahlgrab 1330 Ruth und Fred Pardon

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden aufgefordert, bis zum 18.02.2023 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 18.11.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung



Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung der Stadt Erkelenz vom 05.10.2022, Aktenzeichen 5059.6.003382 an

Herrn Khaled Al Marati, geb.15.01.1977, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 17.10.2022

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung der Stadt Erkelenz vom 17.08.2022, Aktenzeichen 5059.6.003509 an

Herrn Jan Milai, geb. 16.12.1976, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 26.10.2022

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Zahlungsaufforderung und Inverzugsetzung gem. §7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Stadt Erkelenz vom 03.11.2022

Aktenzeichen: 5059.6.003553

an Frau Elisa Inderfurth * 21.08.1991 in Mönchengladbach

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 03.11.2022

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Mitteilung /Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. §7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Stadt Erkelenz vom 05.10.2022

Aktenzeichen: 5059.6.003283

an Herrn Justin Fabian *14.01.1995

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 03.11.2022

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Mitteilung /Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. §7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Stadt Erkelenz vom 19.07.2022

Aktenzeichen: 5059.6.003516

an Herrn Robert Knospe *29.01.1983

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 03.11.2022

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg Folgendes bekannt



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-2

Dortmund, den 02. November 2022

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024 – 2030“

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das o. a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **08.12.2022** bis einschließlich zum **21.12.2022** durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Donnerstag, den 08.12.2022

bis

Mittwoch, den 21.12.2022

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Mittwoch, den **21.12.2022 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der Email-Adresse: **versickerung-schwalm@bra.nrw.de** äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 07.12.2022 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per Email unter der Email-Adresse: **versickerung-schwalm@bra.nrw.de**, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

Samstag, den 19.11.2022

bis

Mittwoch, den 07.12.2022

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des

Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigelegt werden. Dies ist vom 19.11.2022 bis zum 07.12.2022 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (21.12.2022) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

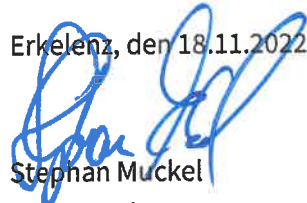
<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Jeglorz

Erkelenz, den 18.11.2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Jagdgenossenschaft Erkelenz-Kückhoven Folgendes bekannt:

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz-Kückhoven hat am 23.06.2022 eine Neufassung ihrer Satzung beschlossen.

Genehmigungsverfügung

Die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Erkelenz-Kückhoven vom 23.06.2022 wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) genehmigt.

Heinsberg, den 24.10.2022

Kreis Heinsberg
Der Landrat
Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -
I.A.

Heiß



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Neufassung der Satzung liegt in der Zeit vom 23.11.2022 bis zum 06.12.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) im Rathaus der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 132, öffentlich aus.

Erkelenz, den 18.11.2022

Der Jagdvorstand


Vorsitzender



Beisitzer



Beisitzer